

Regelungen bei Krankheit und Beurlaubungen

1. Krankheit

- Krankmeldung durch die Eltern/volljährige Schüler spätestens am 2. Fehltag (online oder telefonisch)
- Mitteilung über die Beendigung des Fernbleibens (Entschuldigungszettel) spätestens am 3. Tag des Wiedererscheinens
- Zwischenmitteilung (durch Eltern und/oder Attest) bei längerem Fernbleiben spätestens nach 2 Wochen
- Einfordern der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen möglich
- Wertung des Fernbleibens als „unentschuldig“ bei Verletzung der Mitteilungs- und Vorlagepflichten

2. Beurlaubungen (VV-Schulbetrieb)

- nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers
- rechtzeitiger Antrag, mindestens 10 Tage im Voraus, an den Klassenleiter(in) oder die Schulleiterin, Abgabe im Sekretariat abzugeben.
- Mögliche Gründe können sein:
 - wichtige persönliche und familiäre Gründe wie Eheschließung, Todesfall, Wohnungswechsel sowie Arztbesuch oder Behördengang, sofern sich dieser nicht in der unterrichtsfreien Zeit durchführen lässt.
 - Mitwirkung an Wettbewerben, die nicht schulische Veranstaltungen sind
 - Schulbesuch im Ausland
 - Berufsberatung, Bewerbungsgespräche, Auswahlverfahren
 - Heilkuren
 - Erfüllung religiöser und weltanschaulicher Pflichten (teilweise kein Antrag erforderlich)
 - über die Genehmigung/Ablehnung des Antrages informieren sich die Schülerinnen und Schüler eigenständig
- Keine (wichtigen) Beurlaubungsgründe:
 - Reise- und Urlaubstermine
- **Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet die Schulleiterin auf schriftlichen Antrag (VV-Schulbetrieb)**

3. Entscheidungsbefugnis

- bis zu insgesamt 3 Tagen im Schuljahr [betrifft 2a) und 2b)] - Klassenlehrer/Tutor (außer Fahrschule)
- bis zu 4 Wochen im Schuljahr, Schulbesuch im Ausland bis 3 Monate und 2d) – 2f) – die Schulleitung
- zeitlich darüber hinaus — das staatliche Schulamt

4. Beurlaubungen vom Sportunterricht

- Begründeter schriftliche Antrag durch Eltern oder volljährigen Schüler
- **schulärztliche Bescheinigung und formloser Antrag der Eltern auf Befreiung des Kindes vom Sportunterricht (an die Schulleitung)** bei Beurlaubung länger als 4 Wochen keiner offensichtlichen Gesundheitsstörung (VV-Schulbetrieb vom 29.06.2010 Anlage 2)
- Möglichkeit zur Heranziehung sportbefreiter Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen und zu Hilfsdiensten